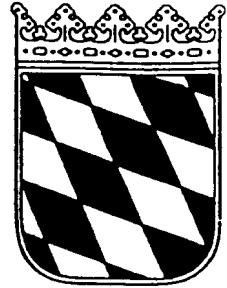


Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag
Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,

Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnhof Kronach - Busreiseende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

46

15.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|--|
| 92 Feiertagsrecht
Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2025 | 96 Zweckverband zur Wasserversorgung der
Rodacher Gruppe
Dritte Änderungssatzung zur Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS WAS ZVR 2006) vom 04.12.2025 |
| 93 Abmarkungsrecht
Änderung der Gebührenordnung für die Feldge-
schworenen im Landkreis Kronach ab 01.01.2026 | 97 Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-
Oberfranken
Bekanntmachung des festgestellten Jahresab-
schlusses 2024 |
| 94 Abfallwirtschaft;
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Landkreises Kronach
(Gebührensatzung) | |
| 95 Bekanntmachung
Naturschutzrecht;
Geplantes Naturschutzgebiet "Teuschnitz-Aue" | |

Nr. 40 - 132

92

2. **Am 1. Weihnachtstag** (25. Dezember) und **am 2. Weihnachtstag** (26. Dezember)

An diesen gesetzlichen Feiertagen sind während der
ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

- a) Alle vermeidbaren lärmerezeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
- b) öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. a) fallen,
- c) Treibjagden.

Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2025

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden Feiertagen verboten:

1. **Am Heiligabend** (Stiller Tag; 24. Dezember - ab 14:00 Uhr)
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - c) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 03.12.2025
Landratsamt

40 - 652 **93**

Nr. 52 - 636/2-2

94

**Abfallwirtschaft;
Änderung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Kronach
(Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) in der Fassung der Änderung vom 13.05.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

¹Der Landkreis stellt für Veranstaltungen zur Vermeidung von Einweggeschirr ein Geschirrmobil und Geschirr und Besteck zur Ausleihe zur Verfügung.
²Für die Nutzung wird eine Gebühr erhoben. ³Diese bemisst sich nach der Zahl der Nutzungstage und der Anzahl der ausgeliehenen Teile. ⁴In Verlust geratene oder beschädigte Teile des Geschirrmobils oder des Geschirrs und Bestecks sowie notwendiger Reinigungsaufwand werden nach der Höhe der Ersatzbeschaffungskosten bzw. nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

¹Die Gebühr für die Nutzung des Geschirrmobils und des Geschirrs (§ 4 Abs. 8) wird als Nutzungsgebühr festgelegt bzw. richtet sich nach der Höhe der dem Landkreis tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
²Die jeweils geltenden Gebühren werden der Öffentlichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Kronach, 08.12.2025
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Kronach, 10.12.2025
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Bekanntmachung

Naturschutzrecht; Geplantes Naturschutzgebiet "Teuschnitz-Aue"

Die Regierung von Oberfranken beabsichtigt die Ausweisung eines Naturschutzgebietes "Teuschnitz-Aue" im Bereich der Stadt Teuschnitz, Landkreis Kronach.

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst eine Teilfläche des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5634-371 "Täler und Rodungsinseln im Frankenwald mit Geroldsgrüner Forst" in der Gemarkung Teuschnitz der Stadt Teuschnitz.

Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 120 Hektar.

Die genaue Lage sowie die Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000 eingetragen, die zusammen mit dem dazugehörigen Verordnungsentwurf in der Zeit

vom 23.12.2025 bis 23.01.2026

bei dem Landratsamt Kronach

Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 412

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Bedenken und Anregungen können dort während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG in diesem geplanten Naturschutzgebiet ab dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr, alle Veränderungen verboten sind. Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Zuwiderhandlungen können nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Kronach, 15.12.2025

Klaus Löffler
Landrat

Zweckverband zur
Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe

Dritte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe (BGS WAS ZVR 2006), Marktrodach vom 04.12.2025

Aufgrund des Art. 26 und 42 Abs. 4 KommZG i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe 2006

§ 1

§ 13 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe 2006 vom 20.11.2006 (Kreisamtsblatt des Landkreises und des Landratsamtes Kronach vom 27.12.2006 Seite 145 ff. Nr. 118) zuletzt geändert durch Satzung am 08.12.2022 erhält folgende Fassung:

„3) Die Gebühr beträgt pro m³ entnommenen Wassers 2,80 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kronach, 04.12.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe

Norbert Gräbner
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des festgestellten Jahresabschlusses und
des Bestätigungsvermerkes des
Wirtschaftsprüfers für den
Jahresabschluss 2024 gem. Art. 102 Abs. 3
Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4
Eigenbetriebsverordnung.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 02. Dezember 2025 den Jahresabschluss 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	61.663.644,32 Euro
Jahresgewinn	259.594,52 Euro

Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von insgesamt 259.594,52 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Zweckgebundene Rücklage“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 19.05.2025
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 02.12.2025

Baj
Werkleiter

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat